



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 171. Der Gutsherr ist zur unentgeltlichen Ertheilung des Consenses
verbunden [et]c.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

daher in solchen Fällen unbenommen, Zahlungs-
termine auf Capital und Zinsen festzusetzen.

§. 171. Der Gutsherr ist zur un-
entgeltlichen Ertheilung seines Con-
senses verbunden, wenn der eigenbehörige Guts-
besitzer durch wirkliche Unglücksfälle einen sol-
chen Verlust an seinem Hofgewehr erlitten hat,
daß er schlechterdings zur fernern Cultur des Hof-
ses, folglich auch zur Leistung der landes- und guts-
herrlichen Abgaben außer Stande seyn würde,
wenn er nicht durch eine Anleihe den Verlust ers-
etzte.

§. 172. Eine solche gutsherrlich
consentirte Pfandverschreibung^{a)} soll
am Amte errichtet, und von diesem auch dafür,
daß jene zu ihrem wahren Zwecke verwendet wer-
de, gesorgt, und, wie es wirklich geschehen, in
der Pfandverschreibung bemerkt werden.

Alles dieses schreibt die Hypotheken- und Dis-
tractionsordnung von 1771 vor, und in dieser
letztern war dem Schuldner in Ansehung der unbes-
weg-

a) Ich kann nicht umhin, hier nochmals zu bemer-
ken, daß es mir bey allen gutshörigen und also
der Weinkaufspflicht unterworfenen Gütern noth-
wendig zu seyn scheint, daß bey Veräußerungen
und Anleihen, ohnrücksichtlich der persönlichen
Leibeigenschaft oder (nach hiesigem Sprachgebrau-
che) der Eigenbehörigkeit, der Consens des Guts-
herrn nach einer richtigen Theorie beygebracht
werden müsse. Es versteht sich ja von selbst,
daß die Qualität der Personen hierbey nichts und
nur die des Guts entscheidet.